

Kurz und erschöpfend hat Bouvier in seiner Schrift über den Ablass die obige Frage mit den Worten beantwortet: „Das Jubiläum ist eine Gnade, kein Gebot. Es dürfte aber doch schwer sein, jene von aller Sünde freizusprechen, welche sich desselben theilhaftig zu machen versäumten. Denn das wäre eine Launigkeit, die sich wohl nicht mit der schuldigen Sorgfalt für das Heil der Seele vereinigen ließe. Ja, wegen der Verachtung und des Aergernisses könnte man leicht eine schwere Sünde begehen.“

Linz.

Prof. Ad. Schmuckenschläger.

Literatur.

Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Von Dr. Friedrich S. Vering, ord. Professor der Rechte an der k. k. Universität in Prag. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage (Theologische Bibliothek II, 1.) 1. Hälfte. Freiburg, Herder, 1881, gr. 8° VII und 416. Preis 6 Mark.

Bei dem Umstande, daß erst kürzlich in dieser Zeitschrift (1880 4. Heft. S. 838 f.) das genannte Werk besprochen und die Vorzüge desselben gewürdigt wurden, soll die Anzeige der neuen Auflage nicht allzuviel Raum beanspruchen. — Schon aus dem Titel geht die Erweiterung des Werkes auf das orientalische Kirchenrecht hervor. Der früher nur drei Seiten füllende §. 15, welcher von den griechischen Kirchenrechtsquellen handelte, ist nun in 6 Paragraphen und 17 durchweg recht enge gedruckten Seiten ausgewachsen. Nicht nur die orientalischen Sammlungen, deren Ausgaben und literarische Bearbeitungen finden hiebei ihre Darstellung, sondern auch die slavischen und rumänischen kirchenrechtlichen Sammlungen, für die überwiegende Mehrzahl der Leser eine terra incognita, werden in gebührender Ausführlichkeit besprochen. Gerade für unsere Tage, wo die slavische Bewegung wieder in Fluß geräth und die Frage nach einer Union der schismatischen Kirche mehr als einen theoretischen Werth hat, ist eine wenigstens annähernde Kenntniß des orientalischen und slavischen Kirchenrechtes und deren Quellen von erhöhtem Interesse. Ich sagte mit Vorbedacht „annähernde Kenntniß,“ denn ein völliges Verständniß der Verhältnisse der orientalischen Kirche setzt Beherrschung der vielfältigen, theils semitischen, theils slavischen Dialekte voraus; das Griechische scheint längst von seiner früheren Präponderanz gekommen und nationalen Anwandlungen gewichen zu sein.

Die Zusätze beginnen gleich auf den ersten Seiten. In der Frage, ob es ein natürliches Kirchenrecht gibt (S. 4), hat sich der Verfasser mit Recht durch Einwendungen, welche von einer Seite (Innsbrucker Zeitschrift I, 1877, S. 278 f.) gemacht wurden, nicht beirren lassen. In der That verlorene Liebesmühe, das selig verstorbene Naturrecht als Quelle des Kirchenrechtes wieder erwecken zu wollen. Anderswo hat Bering die Berichtigungen Nilles a. a. O. dankbar verwerthet, so in Bezug auf die Noten in Devoti's Werk. Die äußere Gewalt der Kirche wird S. 9 f. präcisirt, und nicht mit Unrecht wird geläugnet, daß selbe ihrer Natur nach und von Haus aus eine physische Zwangsgewalt sei. Gleichwohl möchte ich nicht gerade sagen, daß alle Gewalt, welche thatsächlich die Kirche in dieser Richtung übte oder noch übt, auf einer Seitens des Staates geschehenen Gewährung solcher Gewalt ruht. Ich erinnere nur an die Disciplin über den Clerus und die Regularen.

Die vorliegende Lieferung wird überwiegend von der Geschichte der Quellen occupirt. Ueberall zeigt sich die nachbessernde Hand. Die Anmerkung 2 auf S. 33 bedarf noch einer Richtigstellung: nur das 8. Buch der apostolischen Constitutionen steht zu Hippolyt in einer gewissen Beziehung und auch dessen Werk fällt keineswegs durchaus mit den von Haneberg 1870 herausgegebenen 38 arabischen Canonen Hippolyt's zusammen. Mit besonderer Ausführlichkeit ist der Josephinismus (S. 194 ff.) im Anschlusse an die frische Darstellung dieses Systems in Maassen's neun Capiteln (1876) geschildert. Im Uebrigen haben in der Besprechung der staatskirchlichen Verhältnisse in Oesterreich nicht wenige Kürzungen stattgefunden. Dies, sowie conciserer Druck, sind daran Ursache, daß die 126 Seiten der ersten Auflage nur auf 51 Seiten zusammengeschmolzen sind; manches, was nur tagesgeschichtliche Bedeutung hat, ist nun ausgefallen zum Vortheile des Werkes, welches dadurch an Objectivität und bleibendem Werthe nur gewonnen hat. Die Gegenüberstellung der österreichischen und preussischen Maigesetze S. 141 ist beherzigenswerth. Nur scheint beinahe der geehrte Verfasser einer zu optimistischen Deutung des Buchstabens des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zu huldigen. Was die bisherige wenigstens dem Referenten bekannte Praxis der Regierung anlangt, mag gerne zugegeben werden, „daß die österreichischen Gesetze von keinem Katholiken etwas verlangen, was gegen seinen Glauben und sein Gewissen ist.“ — Die Folge der besprochenen Länder ist einerseits geändert, andererseits vermehrt. So finden sich (S. 323—332) die kirchenpolitischen Verhältnisse von Italien, Spanien, Mexico, Portugal, Brasilien, England, Schottland und Irland, Schweden und Norwegen, Rußland, Griechenland und Türkei, endlich von Amerika mit kurzen kräftigen Strichen gekennzeichnet.

In der zweiten Abtheilung des ersten Buches ist von der Bedeutung der einzelnen Arten der Quellen des Kirchenrechtes die Rede. Es möge hier auf die sehr verdienstliche Unternehmung (S. 360—370) über die jüngst wieder beregte Frage nach der rechtlichen Natur der Concordate aufmerksam gemacht werden. Nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Momente kommt der Verfasser zu dem Resultate, daß nur die Vertragstheorie den rechtlichen wie thatsächlichen Voraussetzungen der Concordate entspricht. Neu ist der §. 63, welcher die Quellen des orientalischen Kirchenrechtes (S. 371—385) bespricht. Besonderen Dank hat der gelehrte Verfasser durch die genaue Berücksichtigung der Lage der orientalischen Kirche in Oesterreich-Ungarn sich erworben. Es findet hier nicht nur der gegenwärtige Rechtszustand seine Darstellung, sondern dessen Verständniß wird durch eine gedrängte, aber klare geschichtliche Uebersicht wesentlich erleichtert. — Von dem der Verfassung der Kirche gewidmeten zweiten Buche enthält die vorliegende Abtheilung nur die Grundzüge, darunter (S. 400—406) eine eingehende Klarstellung der Rechtsverhältnisse der sog. Altkatholiken gegenüber Kirche und Staat. Wir sehen mit Vergnügen dem Erscheinen der zweiten Hälfte, welche das Werk abschließen und durch Darstellung des kirchlichen Proceßrechtes das System vervollständigen wird, entgegen. Noch möge die staunenswerthe Genauigkeit in der trefflich ausgewählten Literatur erwähnt werden.

Wenn soeben der gediegene Inhalt des Buches verdientes Lob erhielt, so ist dasselbe, wie ich mit Bedauern constative, nicht von der Ausstattung des Werkes zu sagen. Der Verleger, Herder in Freiburg, hat so viel Preiswürdiges geliefert, daß es Wunder nimmt, wie derselbe der von ihm herausgegebenen „theologischen Bibliothek“ vielfach eine so schlechte Ausstattung zu geben sich entschloß. Bogen lang in Petit-Lettern zu drucken, ist nicht nur ein Vergehen gegen den guten Geschmack, sondern muß der Verbreitung solcher Lehrbücher auch vom pädagogischen Standpunkte aus ein Hemmschuh sein. Bereits hat das österreichische Unterrichts-Ministerium die Einführung derlei Bücher in den Mittelschulen untersagt und völlig mit Recht. Der deutsche Verlag sollte nicht von der früheren Höhe freiwillig herabsteigen. Man wird vielleicht die Art der Ausstattung mit der Niedrigkeit des Preises und der Gedrängtheit des Inhaltes entschuldigen wollen. Allein die Raumersparniß steht in keinem Verhältnisse zu den geschilderten Nachtheilen. Ein Beispiel: Die Darstellung der Verhältnisse in der Schweiz hat keine wesentliche Erweiterung erfahren, sie umfaßt nur 33 eng und klein gedruckte Seiten (299—323), auf welchen auch nicht Ein Wort in für den Text sonst herkömmlichen Garmond-Lettern gesetzt ist, wogegen die schweizerischen Verhältnisse früher ebenso gediegen dargestellt,

wie schön gedruckt (353—393) vorlagen; die Differenz von 6 Seiten muß eine kleine genannt werden.

Graz.

Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

David und seine Zeit. Historisch-exegetische Studien vornehmlich zu den Büchern Samuel's von Dr. Hugo Weiß (ord. Prof. d. Theol. am k. Lyceum Hosianum zu Braunsberg.) Mit oberhirtl. Approbation 1880. Münster, Theissing 8° S. 271. M. 4.

Il buon vino non ha bisogno di frasca (Guter Wein bedarf keines Zeigers i. e. grünen Zweiges,) sagt treffend ein italienisches Sprichwort. Wie sehr auch durch die tägliche Erfahrung die Wahrheit dieses Sprichwortes, zumal bei dessen buchstäblicher Auffassung, sich bestätigen mag, so erlaube ich mir desungeachtet obige literarische Novität hiemit zur Anzeige zu bringen, um wenigstens deren schnellere und größere Verbreitung zu befördern.

Hugo Weiß' Buch habe ich mit gespanntester Erwartung aufgeschlagen, mit von Seite zu Seite sich steigendem Interesse gelesen und endlich mit vollster Befriedigung aus der Hand in den Schooß gelegt. Mit den letzten Worten habe ich klar und unumwunden, freilich aber zugleich, wie ich befürchte, etwas zu aufdringlich und voreilig mein zu Gunsten des Buches lautendes Urtheil ausgesprochen. Obgleich ich mich aber durch die nachhaltige Wirkung des ersten, unmittelbaren Eindruckes, den die Lektüre auf mich machte, in gewiß leicht verzeihlicher Weise überwältigen und fortreißen ließ, so liegt mir doch ganz entschieden nichts ferner, als den Lesern dieser Zeitschrift zumuthen zu wollen, sich an meiner unmaßgeblichen Meinung, an meinem Verdikte genügen zu lassen; vielmehr werde ich mich nach Kräften redlichst bemühen, sie hinreichend in den Stand zu setzen, daß sie sich ein eigenes Urtheil über obiges Werk bilden können. Ich glaube, den Wunsch der Leser, zu diesem Behufe über Aufgabe und Zweck des Buches, über Gliederung und Behandlung des Stoffes, sowie über das gewonnene Resultat möglichst klar und blündig, objectiv und direct orientirt zu werden, durch nachfolgendes kurzes Referat, in welchem ich mich zumeist der eigenen Worte des Verfassers bedienen werde, am besten und allseitigsten zu befriedigen.

In dem Werke „David und seine Zeit“ liefert uns der Verfasser nicht bloß historisch-exegetische „Studien“ — eine Bezeichnung, die sichtlich die Bescheidenheit diktiert hat, — sondern vielmehr ein mit kunstvoller Hand entworfenes Zeit- und Lebensbild, eine, wahre Meisterschaft in der Kunst der Charakteristik bekundende Biographie eines der größten und edelsten Männer des alten Testaments, des Menschen, Dichters und Königs David. Da die rationalistische Geschichtsschreiberei